

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Einwohnermeldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2019 volljährig werden: *Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift*

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen, die im Kalenderjahr 2018 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Der Widerspruch ist bis spätestens 15.03.2019 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Einwohnermeldeamt, zu erklären. Die Amtshandlung ist gebührenfrei.